

## Anlage 4

zu § 5 Abs. 1 Buchst. b vorstehender  
Durchführungsbestimmung

## Liste der Prämienberechtigten

Wirtschaftsbetrieb  
Schiffsbergung und Taucherei Stralsund

## Gruppe 1

Betriebsleiter  
Technischer Leiter  
Hauptbuchhalter

## Gruppe 2

Bergungskapitän  
Technischer Ingenieur  
Baustellenleiter  
Tauchermeister

## Gruppe 3

Personalleiter  
Selbständiger TAN-Bearbeiter  
Plantechner

## Anlage 5

zu § 5 Abs. 1 Buchst. b vorstehender  
Durchführungsbestimmung

## Liste der Prämienberechtigten

Werften

## Gruppe 1

Betriebsleiter  
Technische Leiter  
Hauptbuchhalter

## Gruppe 2

Oberbuchhalter  
Obermeister  
Meister

## Gruppe 3

Techniker  
Selbständige TAN-Bearbeiter  
Personalleiter

Zweite Durchführungsbestimmung\*)  
zur Verordnung über Herstellung und Herausgabe  
von Karten und Plänen in der Deutschen  
Demokratischen Republik.

Vom 26. November 1951

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 31. Mai 1951 über Herstellung und Herausgabe von Karten und Plänen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 538) wird folgendes bestimmt:

## § 1

## Zu § 1 Abs. 1 der Verordnung

(1) Der Verkauf von Karten und Plänen aller Art, welche nicht den Genehmigungsvermerk des Ministeriums des Innern der Deutschen Demokratischen Republik tragen, ist untersagt.

(2) Anträge auf Erteilung der Genehmigung zum Weiterverkauf dieser Karten und Pläne sind schriftlich unter Beifügung von zwei Exemplaren und Angabe des Bestandes bis zum 31. Dezember 1951 bei dem Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik, Hauptabteilung Vermessung und Kartenwesen, einzureichen.

(3) Mit der Genehmigung der eingereichten Karten oder Pläne wird ein Exemplar mit dem Genehmigungsvermerk des Ministeriums des Innern der Deutschen Demokratischen Republik zurückgereicht.

## § 2

Zu widerhandlungen werden gemäß § 7 der Verordnung vom 31. Mai 1951 über Herstellung und Herausgabe von Karten und Plänen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 538) bestraft.

## § 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. November 1951

Ministerium des Innern  
Dr. Steinhoff  
Minister

\*) I. Durchführungsbestimmung (GBl. 1951 S. 539).

Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung über Heimerziehung von Kindern  
und Jugendlichen.

Vom 27. November 1951

Zur Erreichung des Erziehungszieles der antifaschistisch-demokratischen Ordnung ist eine systematische und intensive Erziehungsarbeit notwendig. In der Heimerziehung müssen die organisatorischen Voraussetzungen dafür durch eine konsequente Differenzierung der Heime nach ihrer Zweckbestimmung und innerhalb der Zweckbestimmung nach den Gesichtspunkten der Lernarbeit in der Grundschule oder denen der Berufsausbildung geschaffen werden.

Auf Grund § 6 der Verordnung vom 26. Juli 1951 über Heimerziehung von Kindern und Jugendlichen (GBl. S. 708) wird zur Durchführung ihrer §§ 1 bis 3 im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Berufsausbildung der Deutschen Demokratischen Republik folgendes bestimmt:

## § 1

## Differenzierung der Heime

(1) Für die Differenzierung der im § 1 der Verordnung vom 26. Juli 1951 genannten Heime sind die Ministerien für Volksbildung der Länder verantwortlich. Die Differenzierung der bestehenden Heime muß spätestens bis zum 30. Juni 1952 abgeschlossen sein. Zur Beratung des Ministeriums ist im Landesmaßstab eine Kommission zu schaffen, der auch erfahrene Heimleiter, Lehrer an Heimschulen und Mitarbeiter der Kreisabteilungen für Jugendhilfe/Heimerziehung angehören. Eine gleiche Kommission ist beim Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik zu bilden.

(2) Die Differenzierung erfolgt nach den im § 1 der Verordnung vom 26. Juli 1951 festgelegten und in den §§ 2 bis 8 dieser Durchführungsbestimmung erläuterten Gesichtspunkten.

(3) Abweichungen von den festgelegten Differenzierungsmerkmalen in Einzelfällen müssen dem Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik zur Entscheidung vorgelegt werden.